Elterntarif- und Subventionsverordnung der Gemeinde Beringen

Der Gemeinderat Beringen erlässt gestützt auf Artikel 4 des Reglements über die familienergänzende Betreuung der Gemeinde Beringen (410.110) vom 15. Mai 2018 die folgende Verordnung.

Art. 1 Geltungsbereich

[1] Diese Elterntarif- und Subventionsverordnung gilt für alle in Beringen wohnhaften Erziehungsberechtigten, die ihre Kinder in einer von der Gemeinde Beringen subventionierten Einrichtung betreuen lassen.

[2] Diese Verordnung gilt ausschliesslich für Betreuungseinrichtungen, welche die Voraussetzungen der Pflegekinderverordnung erfüllen und über eine gültige Betriebsbewilligung verfügen, sowie für Tagesfamilien, welche dem Verein „Zweidihei“ angeschlossen sind.

[3] Der Gemeinderat beauftragt eine Verwaltungsabteilung der Gemeindeverwaltung mit der Umsetzung dieser Verordnung.

Art. 2 Grundsätze [2) 3)]

[1] Der Besuch einer familienergänzenden Einrichtung soll Kindern, unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Erziehungsberechtigten möglich sein, welche ihren Wohnsitz in Beringen haben. Die Bemessung der Elterntarife in den Betreuungsangeboten der familienergänzenden Tagesbetreuung erfolgt basierend auf dem Bruttoeinkommen der Erziehungsberechtigten und richtet sich nach deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit. Es besteht kein Anrecht auf einen subventionierten Betreuungsplatz.

[2] Die Referenzwerte und Tarife werden periodisch überprüft.

[3] Es wird allen Erziehungsberechtigten ein Mindesttarif von CHF 25.00 pro Betreuungstag, Kind und Einrichtung verrechnet. Beim Mittagsmodul für schulpflichtige Kinder gilt ein Mindesttarif von CHF 10.00 pro Einheit und Kind.

[4] [...]

[5] [...]

[6] Die Erziehungsberechtigten müssen den Nachweis (in Form von Arbeitsvertrag, Lohnausweisen, Bestätigung der Ausbildungsstätte o.ä.) erbringen, dass sie aufgrund ihres Beschäftigungsgrades auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind.

Art. 3 Berechnung der Ermässigung auf den Betreuungstarif [2] [4]

[1] Die Festsetzung der Ermässigung auf den Betreuungstarif richtet sich nach dem massgeblichen Bruttojahreseinkommen der Erziehungsberechtigten.

[2] Zu den Einkünften gehören:
- Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (das eingenommene Bruttoerwerbseinkommen gemäss Lohnabrechnung), aus Nebenerwerb, aus Ausgleichskassen, aus Erwerbsausfallentschädigungen, aus Sozialversicherungsleistungen, aus Unterhaltszahlungen, usw.
- Alle Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit sowie zusätzliche Einkünfte aus Ausgleichskassen, aus Erwerbsausfallentschädigungen, aus Sozialversicherungsleistungen, aus Unterhaltszahlungen, usw.

[3] Wenn beide Erziehungsberechtigten arbeiten und zusammen leben, werden beide Einkünfte zusammengezählt.

[4] Lebt eine alleinerziehende Erziehungsberechtigte / ein alleinerziehender Erziehungsberechtigter mit einem Partner / einer Partnerin im gemeinsamen Haushalt, werden ebenfalls beide Bruttojahreseinkommen zusammengerechnet.

[5] Wenn die Beibringung der geforderten Dokumente zum Bruttoeinkommen nicht möglich ist, da die Arbeitsaufnahme, resp. die selbständige Tätigkeit erst neu erfolgt, können andere Unterlagen verlangt werden, um ein Bruttoeinkommen festzulegen.

[6] [...

[7] Lässt eine Familie mehr als ein Kind in derselben Institution betreuen, wird ab dem zweiten Kind für dieses und danach für jedes weitere Kind ein Abzug von CHF 6'000.00 pro Kind vom Bruttojahreseinkommen für die Berechnung der Ermässigung berücksichtigt.

Art. 4 Tarife [2]

[1] Die Ermässigungen werden nach der Tariftabelle (Anhang) festgesetzt.

[2] Die Tariftabelle ist integrierter Bestandteil der Elterntarif- und Subventionsverordnung.

Art. 5 Berechnung Teilzeitplatzierung [3]

[1] Für die Belegung eines Halbtages ohne Mittagessen werden maximal 40% der Ermässigungen gemäss der Tabelle im Anhang gewährt.

[2] Für die Belegung eines Halbtages mit Mittagessen werden maximal 60% der Ermässigungen gemäss der Tabelle im Anhang gewährt.

[3] Bei schulpflichtigen Kindern können die Ermässigungen gemäss Tabelle im Anhang „Tag exkl. Mittagsmodul“ und „Mittagsmodul“ kumuliert werden.

[4] Der Tarif für schulpflichtige Kinder, die an einem Tag ausschliesslich die Mittagsbetreuung von 11.45 – 13.45 Uhr inkl. Mittagessen besuchen, beträgt einkommensabhängig gemäss Anhang min. CHF 10.-. Die Gemeinde subventioniert ein Mittagsmodul mit CHF 10.- pro Einheit und Kind. Für Mittagsmodule werden separate Leistungsvereinbarungen mit den Institutionen abgeschlossen.

Art. 6 […] [2)]

Art. 7 Veränderung der Berechnungsgrundlagen [2)]

[1] Die Überprüfung und allfällige Neuberechnung der Ermässigung erfolgt jährlich aufgrund der aktuellen Einkommensunterlagen gemäss Art. 3, jeweils im Monat Januar.

[2] Verändern sich die Berechnungsgrundlagen (Einkommensverhältnisse) müssen die Erziehungsberechtigten diese unaufgefordert innerhalb von 30 Tagen seit der Veränderung der Betreuungseinrichtung melden.

[3] Unterbleibt die Meldung für eine Neuberechnung, gilt eine allfällige höhere Ermässigung erst ab dem der Neuberechnung folgenden Monat.

[4] Wenn eine Neuberechnung ergibt, dass zu hohe Ermässigungen gewährt wurden, werden diese zurückgefordert.

Art. 8 Fehlende oder falsche Angaben

Werden zur Berechnung des Tarifs unvollständige oder falsche Angaben geliefert, ist die Betreuungseinrichtung verpflichtet die Vollkosten zu verrechnen oder von der Betreuungsvereinbarung zurückzutreten.

Art. 9 Betreuungsvereinbarung gemäss Art. 4.1 des Reglements über die familienergänzende Betreuung der Gemeinde Beringen

[1] Die Betreuungseinrichtung schliesst mit den Erziehungsberechtigten eine Betreuungsvereinbarung ab.

[2] Diese enthält unter anderem den Umfang der Betreuung pro Woche, den Elternbeitrag, die Fälligkeit, Kündigungsfristen und Konsequenzen bei fehlenden oder falschen Angaben gemäss Art. 8 dieser Verordnung.

[3] Die Betreuungsvereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten von beiden Parteien auf Ende Monat schriftlich gekündigt werden. Im gegenseitigen Einvernehmen kann sie jederzeit aufgelöst werden.

[4] Wird das Betreuungsangebot nicht gemäss Vereinbarung beansprucht, erfolgt keine Reduktion des Beitrags mit Ausnahme von belegten krankheits- oder unfallbedingten Absenzen (ab dem 3. Tag mit Arztzeugnis). Diese führen zu einer entsprechenden Ermässigung des Tarifs (50 Prozent des Tarifs gemäss vereinbarten Belegungszeiten).

[5] Kommt eine Partei den Pflichten, die in der Betreuungsvereinbarung festgelegt sind, nicht nach, kann die andere Partei die Vereinbarung fristlos auflösen.

Art. 10 [...] [2)]

Art. 11 Änderungen der Elternbeitrags- und Subventionsverordnung

Der Erlass und die Änderung dieser Verordnung fallen in die Kompetenz des Gemeinderates, gemäss Art. 7 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung.

Art. 12 Inkrafttreten [1)]

Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Reglement über die familienergänzende Betreuung der Gemeinde Beringen (410.110) auf einen vom Gemeinderat festgelegten Zeitpunkt in Kraft.

Beringen, 2. Juli 2018

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident	Der Aktuar
Hansruedi Schuler	Florian Casura

Fussnoten:

1) Vom Gemeinderat mit Beschluss vom 2. Juli 2018 in Kraft gesetzt per 1. Januar 2019

2) Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 18. November 2019; in Kraft gesetzt durch den Gemeinderat auf den 1. Januar 2020

3) Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 29. Juni 2020; in Kraft gesetzt durch den Gemeinderat auf den 1. Januar 2021

4) Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 16. November 2020; in Kraft gesetzt durch den Gemeinderat auf den 1. Januar 2021

Anhang zur Elterntarif- und Subventionsverordnung der Gemeinde Beringen [2) 3)]

Der Gemeinderat erlässt folgende Ermässigungen (Subventionssätze) auf den Institutionsabhängigen Tarif:

Bruttoeinkommen in CHF			bis 18 Monaten (ganzer Tag inkl. Mittags-modul)	bis Schuleintritt (ganzer Tag inkl. Mittagsmodul)	Schulpflichtige Kinder (Tag exkl. Mittagsmodul)	Mittagsmodul schulpflichtige Kinder
0.00	-	35’000	86.00	72.00	48.00	20.00
35’001	-	40’000	82.00	68.00	44.00	20.00
40’001	-	45’000	77.00	64.00	43.00	18.00
45’001	-	50’000	72.00	60.00	40.00	18.00
50’001	-	55’000	67.00	56.00	39.00	16.00
55’001	-	60’000	62.00	52.00	36.00	16.00
60’001	-	65’000	58.00	48.00	34.00	14.00
65’001	-	70’000	53.00	44.00	31.00	14.00
70’001	-	75’000	48.00	40.00	28.00	14.00
75’001	-	80’000	41.00	34.00	23.00	14.00
80’001	-	85’000	34.00	28.00	20.00	12.00
85’001	-	90’000	25.00	21.00	15.00	12.00
90’001	-	95’000	16.00	13.00	8.00	12.00
95’001	-	100’000	6.00	5.00	2.00	12.00
ab 100’001			----	----	----	10.00

Berechnungsbeispiele:

1. Ein ganzer Tag für Kind im Alter von 12 Mte (Bruttoeinkommen CHF 67'000.00)

Tarif der Institution: CHF 122.00 (Annahme)
Ermässigung (Gemeindebeitrag): CHF 53.00
Elterntarif: CHF 69.00

2. Ein ganzer Tag für Kind im Alter von 3J (Bruttoeinkommen CHF 87'000.00)

Tarif der Institution: CHF 112.00 (Annahme)
Ermässigung (Gemeindebeitrag): CHF 21.00
Elterntarif: CHF 91.00

3. Ein ganzer Tag für Kind im Alter von 7J (Bruttoeinkommen CHF 75'300.00)

Tarif der Institution: CHF 80.00 (Annahme)
Ermässigung (Gemeindebeitrag) Tagesbetreuung CHF 23.00
Ermässigung (Gemeindebeitrag) Mittagsmodul CHF 14.00
Elterntarif: CHF 43.00